

**Deutsche Polizeigewerkschaft im  
Deutschen Beamtenbund DPolG,  
Landesverband Nordrhein – Westfalen e.V.**

**Satzung**

**idF vom 28.11.2025**

**Präambel**

Alle Ämter stehen Menschen aller Geschlechter gleichermaßen offen. Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Landesvorsitzender, Beisitzer usw. verwendet, beziehen sich diese auf Menschen aller Geschlechter in gleicher Weise. Die Deutsche Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund DPolG, Landesverband Nordrhein-Westfalen, wird nach Möglichkeit alle Organe des Landesverbandes geschlechtergerecht besetzen.

**§ 1 - Name, Organisationsbereich, Sitz**

1. Die Deutsche Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund DPolG, Landesverband Nordrhein – Westfalen - nachfolgend DPolG NRW oder Landesverband genannt- ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von Polizeibeschäftigten insbesondere aus dem Land Nordrhein-Westfalen.
2. Unter Wahrung ihrer Selbständigkeit ist die DPolG NRW Mitglied des dbb – beamtenbund und tarifunion, der gewerkschaftlichen Spitzenorganisation der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.
3. Sitz der DPolG NRW ist Düsseldorf; sie ist eingetragen im Vereinsregister und trägt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“

**§ 2 - Zweck, Ziele, Aufgaben**

1. Die DPolG NRW tritt für die Wahrung und zeitgemäße Anwendung der Grundsätze des Berufsbeamtentums sowie die Förderung der beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen, dienstlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder ein. Hierzu können alle gesetzlich zugelassenen Mittel angewendet werden.
2. Die Ziele und Aufgaben der DPolG NRW sind insbesondere:
  - a) Mitwirkung bei der Vorbereitung oder Änderung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen und vertraglichen Vereinbarungen, durch die die Belange der Mitglieder berührt werden;
  - b) Definition der Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder durch den Abschluss von Tarif- und sonstigen Verträgen und/oder durch die Übertragung der Zuständigkeit für den Abschluss von Tarifverträgen auf andere Organisationen;

- c) Beteiligung an den Wahlen für die Personalvertretungen sowie die Unterstützung ihrer Arbeit;
- d) Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen mit dem Dienst- und Arbeitsrecht zusammenhängenden Fragen einschließlich der Gewährung von Rechtsschutz;
- e) Information, Fortbildung und positive Beeinflussung der Berufsauffassung der Mitglieder durch geeignete Medien;
- f) Schulung von Personalratsmitgliedern und Mitarbeitern;
- g) Pflege guter Beziehungen zu den Kollegen und ihren Berufsverbänden im In- und Ausland.

### **§ 3 - Grundsätze**

1. Die Gewerkschaft wird demokratisch geführt und bekennt sich auch im Übrigen zu den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit; ihre Mitglieder verpflichten sich, die Prinzipien des Grundgesetzes zu verteidigen.
2. Die Gewerkschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

### **§ 4 - Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten**

1. Es sind folgende Mitgliedschaftsarten möglich:
  - a) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jedem Polizeibeschäftigten erworben werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
  - b) Fördermitglieder, die die Arbeit der Gewerkschaft ideell und/oder finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahl- oder Stimmrecht. Sie haben keine Leistungsansprüche gegen die DPoIG NRW, zum Beispiel auf Rechtsberatung.
  - c) Korporative Mitglieder: Das sind Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Sicherheit tätig sind und deren Ziele und Prinzipien denen der DPoIG NRW weitgehend entsprechen.
  - d) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Landesverbandes, diese sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Mitgliedschaft beginnt wie folgt:
  - a) Die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 a) und b) beginnt, wenn nicht ausdrücklich ein späterer Eintritt erklärt wird, mit dem nächsten Monatsersten nach Eingang der Beitrittserklärung bei der Gewerkschaft DPoIG NRW.
  - b) Für die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1 c) ist der Landesausschuss zuständig. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustimmung des Landesausschusses mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - c) Die Mitgliedschaft nach § 4 Abs 1 d) kann vom Landeskongress bei besonderen Verdiensten auf Vorschlag des Landesvorstandes vergeben werden.

3. Die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 a) und b) kommt nicht zustande, wenn die Aufnahme innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Landesverband vom geschäftsführenden Landesvorstand durch schriftliche Mitteilung an den Bewerber abgelehnt wird. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Rückwirkende Aufnahme ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und einen Abdruck der Satzung.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Gewerkschaft mit der Vertretung seiner dienstlichen und beruflichen Belange im Rahmen der jeweils für die DPoIG NRW geltenden Rechtsschutzordnungen und -richtlinien zu beauftragen und an den Veranstaltungen der Gewerkschaft im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen im Rahmen der jeweiligen räumlichen Kapazitäten teilzunehmen.

5. Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an. Vom Zustandekommen der Mitgliedschaft an sind alle Mitglieder verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Gewerkschaft zu beachten, für die Ziele der Gewerkschaft einzutreten sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt durch SEPA-Einzugsverfahren, wenn der geschäftsführende Landesvorstand nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

6. Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung von Einfluss sind (Beförderungen, Versetzungen, Adressänderungen, Änderung der Bankverbindung usw.), sind der Gewerkschaft unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Streichung
- d) Ausschluss
- e) unehrenhaftes Ausscheiden aus dem Beschäftigungs- oder Ruhestandsverhältnis.

8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Mitgliedsausweis ist der Austrittserklärung beizufügen. Austrittserklärungen bewirken die Beendigung der Mitgliedschaft zum Quartalsende mit sechswöchiger Kündigungsfrist, sofern der Austritt nicht ausdrücklich zu einem späteren Zeitpunkt erklärt worden ist.

9. Als Mitglied wird im Regelfall gestrichen, wer mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzuge ist. Die Streichung wird vom geschäftsführenden Landesvorstand vorgenommen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Beitragsrückstand von einem Monat hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge. Während des Ruhens der Mitgliedschaft kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der Gewerkschaft geltend machen, zum Beispiel auf Rechtsberatung.

10. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- a) das Mitglied seine Pflichten gegenüber der Gewerkschaft gröblich verletzt; den Bestrebungen und Interessen der Gewerkschaft zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Berufsstandes schädigt;

- b) der Gewerkschaft nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Ablehnung der Aufnahme gerechtfertigt hätten;
- c) das Mitglied einer konkurrierenden Gewerkschaft angehört;
- d) das Mitglied einer verfassungsfeindlichen Organisation/Partei angehört.

11. Der Landesvorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag des zuständigen Kreisverbandsvorstandes oder eines Organs (§ 5). Der Antrag bedarf der Textform (§126b BGB). Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstandes erforderlich. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung die Beschwerde beim Landesausschuss zulässig. Die Entscheidung des Landesvorstandes gilt als bestätigt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Landesausschusses für den Ausschluss stimmt. Die Entscheidung des Landesausschusses ist endgültig.

12. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes; die Obliegenheiten gewerkschaftlicher Ämter dürfen in dieser Zeit nicht wahrgenommen werden.

## **§ § 5 – Organe**

1. Die Organe des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der DPoIG sind:

- a) der Landeskongress (LK)
- b) der Landesausschuss (LA)
- c) der Landesvorstand (LV) und
- d) der geschäftsführende Landesvorstand (GV).

2. Der Landesvorstand kann Fachkommissionen einsetzen; diese haben die Aufgabe, den Landesvorstand oder – je nach Auftrag - den geschäftsführenden Landesvorstand zu beraten und zu unterstützen.

3. In Ämter und Funktionen in der DPoIG NRW kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl im aktiven Dienst steht oder für Gewerkschafts- oder Personalratstätigkeit von seinen dienstlichen Verpflichtungen freigestellt ist oder wird. Diese Begrenzung der Wählbarkeit gilt nicht für Funktionsträger, die speziell die Interessen der Senioren und im Ruhestand befindlichen Mitglieder vertreten und für das Amt der Kassenprüfer auf allen Organisationsebenen.

4. Das Amt eines Organmitgliedes oder sonstigen Funktionsträgers in der DPoIG NRW endet mit Ablauf des Monats, in dem die gesetzlich vorgesehene Regelaltersgrenze erreicht wird, in jedem Fall automatisch mit Ende der Mitgliedschaft. Gleichzeitig endet die Abordnung des ehemaligen Mitglieds in Gremien anderer Organisationen. Funktionsträger, die speziell im Interesse der Senioren und im Ruhestand befindlichen Mitglieder vertreten, können über den Renteneintritt hinaus in ihrer Funktion verbleiben. Das gilt ebenso für die Funktion der Kassenprüfer auf allen Organisationsebenen.

## **§ 6 - Landeskongress**

1. In jedem fünften Kalenderjahr ist ein ordentlicher Landeskongress durchzuführen. Der Landeskongress setzt sich zusammen aus

- a) den gewählten Delegierten der Kreisverbände,
- b) den Mitgliedern des Landesausschusses
- c) sowie zwei Vertretern der JUNGEN POLIZEI
- d) je einem Vertreter pro korporativen Mitglied
- e) den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes,
- f) den Fördermitgliedern.

Stimmberechtigt sind die in § 6 Abs. 1 a) bis c) genannten Personen als eigentliche Träger des Landesverbandes und Vertreter der aktiven Berufsstandsangehörigen. Personen, die mehrere der in § 6 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Funktionen wahrnehmen, haben eine entsprechende Anzahl von Stimmen.

Auf jeweils 75 angefangene ordentliche Mitglieder eines Kreisverbandes entfällt ein Delegierter. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am 01. Januar des Jahres, in dem der Landeskongress stattfindet, wenn der Landeskongress in den Monaten Juli bis Dezember beginnt. Beginnt der Landeskongress in den Monaten Januar bis Juli eines Jahres, gilt der 01. Juli des Vorjahres als Stichtag für die Feststellung des Mitgliederstandes.

Ein Mitglied des Landeskongresses kann sich bei der Ausübung seines Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Landeskongresses im Sinne des § 6 Abs. 1 a) – c) vertreten lassen. Durch Stimmrechtsübertragung darf niemand mehr als 2 Stimmen auf sich vereinen.

2. Die Einberufung, Einladung von Gästen und technische Vorbereitung obliegt dem geschäftsführenden Landesvorstand. Die Kreisverbände teilen dem geschäftsführenden Landesvorstand die Namen ihrer Delegierten jeweils spätestens 8 Wochen vor dem Landeskongress mit. Die Delegierten sind mindestens einen Monat vor dem Landeskongress unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen.

3. Ein außerordentlicher Landeskongress muss auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Zweck und der Gründe von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesausschusses oder von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

4. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Kreisverbandsversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es sollen alle Mitgliedergruppen (Beamte und Tarifbeschäftigte) sowie Fachsparten angemessen berücksichtigt werden. Die Amtszeit endet mit Ablauf des jeweiligen Landeskongresses. Bei einem außerordentlichen Landeskongress gelten die zum letzten ordentlichen Landeskongress gewählten Delegierten als im Amt befindlich.

5. Der Landeskongress wählt eine Verhandlungsleitung. Über den Landeskongress ist eine von der Verhandlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Landesausschusses sowie den Kreisverbänden innerhalb von 4 Wochen nach dem Landeskongress zuzustellen ist. Geht innerhalb von zwei weiteren Wochen kein schriftlicher Einspruch beim geschäftsführenden Landesvorstand ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.

6. Der Landeskongress ist als höchstes Organ des Landesverbandes zuständig für:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Beisitzer im Landesvorstand gem. § 8 Abs 1 b) und der Kassenprüfer

- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden der DPoIG NRW (§ 4 Abs. 1d)) auf Vorschlag des Landesvorstandes
- c) Beschlussfassung über Anträge,
- d) Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie Erlass der Beitragsordnung für die ordentlichen Mitglieder,
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- f) Entlastung des Landesvorstandes und des geschäftsführenden Landesvorstandes,
- g) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- h) Beschlussfassung über Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Organisationen (unter Beachtung des § 13).
- i) Wahl der Vertreter der Kreisverbände / Regierungsbezirke im Landesausschuss (§ 7 Abs. 1 b)).
- j) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Wahlordnung des LK.

7. Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Ist der Landeskongress wegen nicht ausreichender Teilnahme nicht beschlussfähig, so hat der geschäftsführende Landesvorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen zu einem außerordentlichen Landeskongress mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Die Delegierten sind mindestens einen Monat vor diesem außerordentlichen Landeskongress schriftlich einzuladen. Der außerordentliche Landeskongress ist dann ungeachtet der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8. Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; hiervon kann abgewichen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes werden stets geheim gewählt. Gewählt ist, wer die relative Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

## **§ 7 – Landesausschuss**

1. Der Landesausschuss besteht aus:
  - a) dem Landesvorstand
  - b) Vertretern der Regierungsbezirke; - jeder Regierungsbezirk stellt vier Vertreter, Regierungsbezirke mit zehn und mehr Kreisverbänden stellen sechs Vertreter.
  - c) einem Vertreter je Mitglied nach § 4 Abs. 1 c)
  - d) den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 7. Abs 1 a – c. Sie haben grundsätzlich jeweils eine Stimme. Personen, die mehrere der in § 7 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Funktionen wahrnehmen, haben eine entsprechende Anzahl von Stimmen.

Schriftliche Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder des LA ist zulässig; dabei darf kein Mitglied mehr als 2 Stimmen auf sich vereinen.

Die Wahl der Mitglieder gem. § 7 Abs 1 a) und b) erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der LA wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die gleichzeitig die Aufgaben der Schriftführer übernehmen.

3. Sitzungen des LA finden nach Bedarf statt. In den Jahren, in denen kein Landeskongress stattfindet, ist mindestens eine Sitzung des LA durchzuführen. Die Sitzungen des LA werden auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder auf Antrag des Landesvorstandes vom geschäftsführenden Landesvorstand einberufen. Über die Sitzungen des LA ist eine vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des LA innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zuzustellen ist. Geht innerhalb von zwei weiteren Wochen kein schriftlicher Einspruch beim geschäftsführenden Landesvorstand ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.

4. Der Landesausschuss kann beschließen, dass die Sitzung des Landeskongresses statt als Präsenzversammlung ausschließlich als virtuelle Versammlung oder als Hybridversammlung durchgeführt wird, bei der die Teilnahme- und Stimmrechte durch geeignete elektronische Kommunikationsmittel ausgeübt werden müssen oder können. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der Wahrung des Datenschutzes bestimmt der Geschäftsführende Vorstand dabei einzuhaltende Verfahren und informiert die Mitglieder des Landeskongresses rechtzeitig über dieses.

5. Der Landesausschuss ist zuständig für:

- a) Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Landeskongresses,
- b) Beschlussfassung in wesentlichen gewerkschaftspolitischen Fragen, deren Behandlung nicht bis zum nächsten Landeskongress zurückgestellt werden kann, soweit nicht gemäß § 6 ausdrücklich die Zuständigkeit des Landeskongresses gegeben ist,
- c) Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Landesvorstand,
- d) Beschlussfassung über die Anlage und Verwendung des Gewerkschaftsvermögens,
- e) Titelübertragungen,
- f) die regionale Abgrenzung der Kreisverbände (§ 10),
- g) Aufnahme von korporativen Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 c) und Abs 2 b),
- h) Wahl der Delegierten zur Vertretung der DPoIG NRW in Verbänden, in denen die DPoIG NRW Mitglied ist, soweit diese Wahl aufgrund der Satzung des Verbandes, in dem die DPoIG NRW Mitglied ist, erforderlich ist.

In den Jahren, in denen kein Landeskongress stattfindet, außerdem für:

- i) Ersatzwahl von Landesvorstands- und Landesausschussmitgliedern, soweit diese originär vom Landeskongress gewählt werden, sowie Kassenprüfern,
- j) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- k) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- l) Entlastung des Landesvorstandes und des geschäftsführenden Landesvorstandes.

6. Der Landesausschuss beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, jedoch bedürfen Titelübertragungen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses.

7. Der Landesausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch das Verfahren bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu regeln ist.

## **§ 8 – Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus dem:

- a) geschäftsführenden Landesvorstand,
- b) je einer Fachbeisitzerin/einem Fachbeisitzer für die Bereiche Gleichstellung, Senioren, Tarif,
- c) den Vorsitzenden der 10 mitgliederstärksten Kreisverbände, entscheidend ist die Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar eines Jahres. Wenn mehrere Kreisverbände die zehntgrößte Mitgliederzahl am Stichtag haben, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Landesvorstandes nach § 8 Abs. 1 c) entsprechend,
- d) dem Landesjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter, wenn der Landesjugendleiter verhindert ist.

Mitglieder nach § 8 Abs. 1 c) können sich im Fall ihrer Verhinderung durch ihren gewählten und im Amt befindlichen Stellvertreter vertreten lassen. Sie können durch Erklärung gegenüber dem Landesvorstand ihr Amt dauerhaft und unwiderruflich auf ihren gewählten und im Amt befindlichen Stellvertreter übertragen.

Bekleidet eine Person mehrere der in § 8 Abs. 1 a) – d) genannte Positionen, ist damit kein mehrfaches Stimmrecht verbunden.

2. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen.

3. Die Mitglieder des LV gem. § 8 Abs. 1 a) und b) werden mit Ausnahme des Landesjugendleiters, der durch den Landesjugendtag für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird, durch den Landeskongress für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß neue Mitglieder des LV bestellt sind. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten nur für die Amtsdauer der zu ersetzenden Landesvorstandsmitglieder.

4. Der LV bestimmt im Rahmen der Beschlüsse des Landeskongresses die Richtlinien für die Arbeit der Gewerkschaft. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Landeskongresses oder des Landesausschusses fallen.

Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Überwachung der Tätigkeit des GV,
- b) Überwachung der Kassengeschäfte,
- c) Erstellung der Haushaltsvoranschläge,
- d) Überprüfung der vom GV zu erstellenden Jahresabschlüsse und ihre Vorschläge beim Landeskongress,
- e) Bestellung eines Landesgeschäftsführers, den er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB für den Geschäftskreis der laufenden Verwaltung bestimmen kann,
- f) Festlegung individueller Beiträge für Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b) und c).

Der Landesvorstand kann abweichend von § 6 Abs. 6 g) redaktionelle Satzungsänderungen oder Änderungen der Satzung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, die durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder den Dachverbänden DPoIG Bund und Deutscher Beamtenbund Nordrhein-Westfalen erforderlich werden. Die Kreisverbände sind über diese Änderungen zu informieren.

5. Über die Sitzungen des LV sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen; sie sind den Mitgliedern des LV innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Geht innerhalb von zwei weiteren Wochen kein schriftlicher Einspruch beim geschäftsführenden Landesvorstand ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.

6. Der LV wird durch den Vorsitzenden der DPoIG NRW – im Verhinderungsfall durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden - geleitet. Er lädt den LV mindestens zweimal im Jahr mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein.

7. Der LV gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Beschlussfassung im Umlaufverfahren regelt.

8. Der LV ist dem Landeskongress für seine Arbeit, insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse des LK verantwortlich. Er erstattet ihm durch seinen Vorsitzenden den Rechenschaftsbericht.

## **§ 9 – Geschäftsführender Landesvorstand**

1. Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) vier stellvertretenden Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand kann den Landesjugendleiter, Fachbeisitzer, Kreisverbandsvorsitzende und andere Personen zur vollständigen oder teilweisen Teilnahme an einer Sitzung einladen. Ein Stimmrecht ist mit der Teilnahme nicht verbunden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes können neben dem Ersatz ihrer Aufwendungen eine Vergütung/Aufwandsentschädigungen erhalten.

Die unter § 9 Ziffer 1 a) bis c) genannten Funktionsträger sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein nach folgender Maßgabe:

- a) der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes,
- b) der 1. stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes,
- c) im Innenverhältnis ist der 1. stellvertretende Vorsitzende angewiesen, von seiner Vertretungsmacht gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes nach § 9 Ziffer 1 c) nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. Der geschäftsführende Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte und nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne und setzt in diesem Rahmen auch evtl. Vergütungen/Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des GV und des LV fest. Er hat dem LV auf dessen Sitzungen zu berichten.

3. Der geschäftsführende Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch das Verfahren bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu regeln ist.

4. Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes haften der DPoIG NRW für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der DPoIG NRW. Ist streitig, ob ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt die DPoIG NRW bzw. ihr Mitglied die Beweislast.

Sind Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von der DPoIG NRW die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 10 – Kreisverbände**

1. Der Landesverband unterhält auf der örtlichen Ebene Kreisverbände, bestehend aus den aktiven Mitgliedern mit Dienstort im Gebiet des jeweiligen Kreisverbandes und den im Ruhestand befindlichen Mitgliedern, die im Gebiet des jeweiligen Kreisverbandes ihren letzten Dienstort hatten. Über Ausnahmen bei der Zuordnung eines Mitglieds zu einem Kreisverband und die regionale Abgrenzung der Kreisverbände entscheidet der Landesausschuss nach Anhörung der betroffenen Kreisverbände.

2. Den Kreisverbänden obliegt insbesondere:

- a) die individuelle Betreuung ihrer Mitglieder,
- b) die Vertretung ihrer Mitglieder gegenüber der örtlichen Behörde,
- c) die zeitgerechte Vorbereitung der Personalratswahlen,
- d) Einreichen von Kandidatenlisten nach Maßgabe des Landesvorstandes,
- e) örtliche Öffentlichkeitsarbeit,

- f) Mitgliederwerbung,
- g) Wahl ihrer Delegierten für den Landeskongress.

Die Kreisverbände können den Landesverband um Rat und Unterstützung anrufen. Rechtsschutzanträge sind, soweit sie nicht in eigener Zuständigkeit erledigt werden können, dem Landesvorstand zur Bearbeitung vorzulegen.

3. Die Kreisverbände können sich eigene Kreisordnungen geben. Diese dürfen der Satzung des Landesverbandes oder anderen vom Landeskongress beschlossenen Ordnungen nicht widersprechen.

4. Die Kreisverbände tagen jeweils mindestens einmal jährlich (Kreisverbandsversammlungen) nach näherer Bestimmung in der Kreisordnung. Sie wählen den für die Geschäftsführung des Kreisverbandes zuständigen Kreisvorstand. Zusammensetzung, Amtszeit und Wahlverfahren ergeben sich aus der jeweiligen Kreisordnung. In den Kreisverbandsversammlungen stimmberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes. § 5 Abs. 3 und 4 ist besonders zu beachten.

5. Der Kreisvorstand übermittelt die Protokolle der Kreisverbandsversammlungen zeitnah nach deren Erstellung an den geschäftsführenden Landesvorstand. Er übermittelt jeweils zu Beginn eines Quartals eine Übersicht über den aktuellen Konten- und Kassenstand des Kreisverbandes an den geschäftsführenden Landesvorstand und jeweils bis zum Ende des 1. Quartals eines Jahres die seit der letzten Übersendung entstandenen Kontoauszüge, Buchungsbelege, Kassenbücher, eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie eine Übersicht über den aktuellen Vermögensbestand des Kreisverbandes, damit der geschäftsführende Landesvorstand die steuerlichen Pflichten der DPoIG NRW fristgerecht erfüllen kann.

## **§ 11 – JUNGE POLIZEI**

1. Zur Wahrnehmung und Förderung der Jugendarbeit sowie zur Unterstützung des Landesverbandes bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 besteht im Landesverband die >JUNGE POLIZEI<. Insbesondere ist sie für die Mitgliederwerbung in den Einstellungsbehörden und die Organisation der Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung zuständig.

2. Die Arbeit der >JUNGEN POLIZEI< richtet sich nach der von ihr beschlossenen Geschäftsordnung, die der des Landesverbandes oder anderer vom Landeskongress beschlossenen Ordnungen nicht widersprechen darf.

## **§ 12 – Kassenprüfer**

1. Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens sind vom Landeskongress zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen und dem Landeskongress durch ihren von ihnen intern gewählten Sprecher über ihre Feststellungen zu berichten. Mindestens einmal jährlich muss die Kassenprüfung vorgenommen werden.

2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die einmalige direkte Wiederwahl eines der beiden Kassenprüfer ist zulässig.

3. Wird ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit in den Landesvorstand gewählt, endet das Amt des Kassenprüfers mit Annahme der Wahl in den Landesvorstand. Das gilt gleichermaßen, wenn ein Kassenprüfer durch seine Funktion als Kreisvorsitzender gem. § 8 Abs. 1 c. Mitglied im Landesvorstand wird. Das Ende der Mitgliedschaft im Landesvorstand lässt das Amt des Kassenprüfers nicht wiederaufleben. Endet das Amt eines Kassenprüfers durch diese Bestimmung oder aus anderen Gründen vorzeitig, wählt der Landesausschuss einen Kassenprüfer unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 nach. Die Amtszeit nachgewählter Kassenprüfer endet automatisch mit Ablauf der Wahlperiode des ursprünglich vom Landeskongress gewählten Kassenprüfers.

## **§ 13 – Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Die DPoIG NRW erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Bankverbindung
- Telefonnummern (privat, Dienst, Festnetz, Mobil)
- E-Mailadresse
- Dienststelle
- Dienstgrad und Besoldungsgruppe
- Geburtsdatum
- Funktion in der DPoIG NRW.

2. Mitgliederlisten und personenbezogene Daten werden an Organmitglieder und Funktionsträger übergeben, soweit die Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Hiervon sind zum Beispiel Namen und Adressdaten betroffen, die dem jeweils zuständigen Kreisvorstand übermittelt werden.

3. Die DPoIG NRW veröffentlicht Kontaktdaten ihrer Funktionsträger unter anderem im Internet unter der Adresse [www.dpolg-nrw.de](http://www.dpolg-nrw.de) und auf gedruckten Informationsmaterialien.

Im Polizeispiegel sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen. Dienstjubiläen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Zugehörigkeit zu DPoIG NRW sowie deren Dauer, Funktion in der DPoIG NRW und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf die DPoIG NRW – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Zugehörigkeit zur DPoIG NRW und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

In Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Landesvorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Die DPoIG NRW

informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt die DPoIG NRW Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

4. Als Mitglied des DBB Landesbundes Nordrhein-Westfalen ist die DPoIG NRW verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten der Funktionsträger dorthin zu melden. Übermittelt werden an den DBB-Landesbund Nordrhein-Westfalen folgende Daten:

- Name
- Funktion in der DPoIG NRW
- Adresse.

5. Als Mitglied der DPoIG Bund ist die DPoIG NRW verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten der Funktionsträger dorthin zu melden. Übermittelt werden an die DPoIG Bund folgende Daten:

- Name
- Funktion in der DPoIG NRW
- Anschrift.

6. Soweit das Mitglied jeweils sein Einverständnis damit erklärt, übermittelt die DPoIG NRW personenbezogene Daten des Mitglieds an ausgewählte Kooperationspartner wie zum Beispiel die deutsche Beamtenversicherung, die Debeka, die BB Bank zur Abwicklung besonderer Aktionen, die Vorteile für die Mitglieder mit sich bringen.

7. Die für die Bearbeitung von Rechtsschutzanträgen erforderlichen Daten wie Name, Dienstgrad, Besoldungsgruppe und Dienststellen werden nach Stellung eines Rechtsschutzantrages und dessen Bewilligung an die Rechtsabteilung des DBB sowie das Dienstleistungszentrum des DBB übermittelt. Das Gleiche gilt für die Übermittlung von erforderlichen Daten an Versicherungen, soweit das Mitglied im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft mögliche Leistungsansprüche hat.

8. Die für die Übersendung des Polizeispiegels erforderlichen Adressdaten des Mitglieds werden an den DBB Verlag Berlin für diesen Zweck übermittelt.

9. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 6 Abs. 3 der Satzung (Verlangen nach der Einberufung eines außerordentlichen Landeskongresses) Mitgliederlisten benötigen, so hat der geschäfts- führende Landesvorstand diese in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

10. Personenbezogene Daten von ausgeschiedenen Mitgliedern, welche die Finanzverwaltung der DPoIG NRW relevant sind, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Tag des Ausscheidens aufbewahrt.

11. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine

anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Datenverarbeitung oder Nutzung (zum Beispiel zu Werbezwecken) ist der DPoIG NRW nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## **§ 14 - Auflösung und Verschmelzung**

Die Auflösung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Deutschen Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund oder seine Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Landeskongress mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Der Beschluss des Landeskongresses bedarf der Bestätigung durch die Mitglieder in Urabstimmung. Hierfür ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 15 – Inkrafttreten / Übergangsregelung**

Diese Satzung wurde am 31. März 2011 durch den Landeskongress beschlossen und am 26. März 2015, 16. Januar 2020 und 28. November 2025 geändert. Die Satzung und ihre Änderungen treten mit der jeweiligen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzen mit gleichem Datum vorherige Fassungen.

Die bis zum 26.03.2015 begründeten Mitgliedschaften gem. § 4 Abs. 8 der Satzung vom 31.03.2011 (Mitgliedschaft des überlebenden Ehegatten /Partner einer der Ehe gleichgestellten gleichgeschlechtlichen Partnerschaft) bleiben unverändert bestehen.